



JUGENDORDNUNG

in der Fassung vom 26.08.2020

§ 1

Name, Mitgliedschaft

1. Die jugendlichen Mitglieder des Reit- und Fahrverein Würtingen e.V. bilden die „Reiterjugend“. Sie wird von den „Junioren“ und den „Jungen Reitern“ gem. § 17 Ziff. 1.1 und 1.2 LPO gebildet.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3

Organe

1. Die Organe der „Reiterjugend“ sind:
 - Der Jugendwart (Vorstandsmitglied)
 - Der Jugendsprecher
 - Die Jugendversammlung

§ 4

Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Die Sitzung wird vom Jugendwart zwei Wochen vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und eventueller Anträge, einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestes ein Drittel der einberufenen Mitglieder vertreten sind. Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Jugendwart auf Antrag festgestellt wird. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.



2. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf Antrag eines Drittels der Reiterjugend oder bei Bedarf durch den Jugendwart mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
3. Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - Wahl der Jugendsprecher
 - Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
 - Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Bestätigung der Jugendordnung
 - Terminsabsprache / Jahresplanung

§ 5 Jugendwart

1. Der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.
2. Die Jugendversammlung wählt Stellvertreter des Jugendwarts, die Jugendsprecher, die nicht älter als achtzehn Jahre sein sollten.
3. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Reiterjugend nach innen und nach außen.
4. Der Jugendwart erfüllt seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des Reitvereins, auf Grund der Beschlüsse der Jugendversammlung, der Jugendordnung und der Reit- und Betriebsordnung.
5. Der Jugendwart ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
6. Der Jugendwart kann für einzelne Aufgaben Beauftragte benennen. Deren Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Jugendwarts.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

1. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

St. Johann-Würtingen, den 26.08.2020

Der Vorstand